

Studienplan

für das Master (M A)-Studienprogramm "Soziolinguistik" an der Universität Bern

Vom 1. August 2009

*Die Philosophisch-historische Fakultät der Universität Bern
erlässt,*

gestützt auf Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom Oktober 2005 (RSL 05) den folgenden Studienplan:

1 Allgemeines

STUDIEN- PROGRAMME

Art. 1¹ Das Center for Studies in Language and Society bietet im Rahmen des von der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultät) angebotenen Studienfaches Soziolinguistik die folgenden Studienprogramme an:

- a Master-Studienprogramm Soziolinguistik (Monofach, 120 Kreditpunkte (KP)),
- b Master-Studienprogramm Soziolinguistik (Major, 90 KP),
- c Master-Studienprogramm Soziolinguistik (Minor, 30 KP).

² Am Center sind die folgenden Institute beteiligt: Institut für Englische Sprachen und Literaturen, Institut für Germanistik, Institut für Französische Sprache und Literatur, Institut für Italienische Sprache und Literatur, Institut für Spanische Sprache und Literatur, Institut für Slavische Sprachen und Literaturen sowie Institut für Sprachwissenschaft.

INHALTE UND STUDIENZIELE

Art. 2¹ Auf der Grundlage eines soliden Basiswissens im Bereich der Sprachwissenschaft und der Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten werden erweiterte und vertiefte Kenntnisse bezüglich der Erforschung der Entwicklung und Verwendung, der subjektiven und intersubjektiven Wahrnehmung der im Studienprogramm vertretenen Einzelsprachen sowie ihrer Varietäten vermittelt.

² Im Vordergrund der Programme stehen folgende Themenkomplexe:

- a Soziolinguistische Variation: Eigenschaften, Funktion und Status von Varietäten,
- b Sprache, Diskurs und Interaktion als gestaltendes Moment von Identitäten und Kulturen,
- c Entstehung und Anwendung von sprachlichen Kompetenzen sowohl im monolingualen wie auch im mehrsprachigen Bereich,
- d Sprache als Kohäsionsfaktor für Gesellschaften und Staaten,
- e Sprachplanung und Sprachpolitik,
- f Sprachnormen und Wertung,
- g Sprache und soziale Ungleichheit,
- h Sprachkontakt und Sprachwandel
- i Sprache und Geschlecht
- j Die Sprachen Europas in Vergangenheit und Zukunft
- k Methoden der Soziolinguistik
- l Soziolinguistik in den Medien
- m Psycholinguistische Aspekte der Variation.

³ Dabei sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, den Stand der Forschung kritisch zu reflektieren und kleinere Forschungsarbeiten selbstständig durchzuführen.

TITEL

Art. 3 Es kann folgender Titel erworben werden:

Master of Arts (M A) in *Sociolinguistics*, Universität Bern.

STUDIENDAUER

Art. 4 ¹ Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

² Ist die Regelstudienzeit aus wichtigen Gründen nicht einzuhalten, kann nach Artikel 13 RSL 05 eine Verlängerung der Studiendauer beantragt werden. Als wichtige Gründe gelten namentlich Erwerbstätigkeit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Militärdienst, Zivildienst, Krankheit und Auslandssemester.

STUDIENBERATUNG

Art. 5 ¹ Regelmässige Studienberatung wird durch die Direktorinnen und Direktoren der beteiligten Institute sichergestellt und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Lehrfunktion durchgeführt.

² Die Studierenden sind nach Artikel 7 RSL 05 berechtigt, sich im Masterstudium durch Dozierende beraten zu lassen.

Können Studierende die Regelstudienzeit nicht einhalten, erarbeiten die Dozierenden in der Studienberatung mit ihnen einen individuellen Zeitplan für die entsprechenden Studienprogramme.

VORAUSSETZUNGEN

Art. 6¹ Voraussetzung für den Eintritt ins Masterstudium Soziolinguistik ist eine der folgenden Möglichkeiten:

- a* ein Bachelor in den Studienrichtungen Englische, Deutsche, Französische, Italienische, Spanische oder Slavische Sprach- und Literaturwissenschaft oder in der Studienrichtung Sprachwissenschaft (Linguistik) an einer Schweizer universitären Hochschule,
- b* ein abgeschlossenes Bachelor-Studium Minor (60 KP) in einer dieser Studienrichtungen,
- c* ein abgeschlossenes Bachelor-Studium Minor (30 KP) in einer dieser Studienrichtungen,
- d* ein Bachelorabschluss einer ausländischen Hochschule nach individueller Prüfung,
- e* Bachelor-Abschlüsse Major oder Minor in anderen Studienrichtungen, auf Antrag.

² Zusatzleistungen gemäss Artikel 5a RSL können verlangt werden.

LEISTUNGS- KONTROLLEN UND BENOTUNG

Art. 7 Die Lehrveranstaltungen werden durch schriftliche oder mündliche Leistungskontrollen abgeschlossen, die benotet oder kontrolliert werden.

WIEDERHOLUNG

Art. 8 Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden (Art. 23 RSL 05).

2 Master Monofach Soziolinguistik (120 KP)

STUDIENABLAUF UND -ANGEBOT

Art. 9¹ Insgesamt können bis zu 20 % der zu erwerbenden 120 KP von ausserhalb des für die Soziolinguistik ausgewiesenen Studienangebots der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Institute importiert werden.

² Für einen exemplarischen Studienablauf im Monofach Soziolinguistik findet sich ein Beispiel in Anhang 1.

³ Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen findet sich im Anhang 2.

SCHRIFTLICHE
ARBEITEN

Art. 10 Im Laufe des Master-Programms Monofach müssen im Rahmen der besuchten Kurse mindestens 4 schriftliche Arbeiten im Umfang von ca. 15–20 A4-Seiten (1800 Zeichen pro Seite einschliesslich Leerzeichen) geschrieben werden.

KOMPENSATIONS-
MÖGLICHKEIT

Art. 11¹ Drei ungenügende Noten können kompensiert werden.

² Die Masterarbeit kann nicht kompensiert werden (Art. 24 Abs. 3 RSL 05).

MASTERARBEIT

Art. 12¹ Das Programm wird abgeschlossen mit einer Masterarbeit von ca. 80–100 A4-Seiten (1800 Zeichen pro Seite einschliesslich Leerzeichen) sowie einer 45-minütigen Fachprüfung in Form einer Verteidigung der Masterarbeit.

² Die Note für die Masterarbeit berechnet sich zu einem Drittel aus der Note für die Fachprüfung und zu zwei Dritteln aus der Note für die schriftliche Arbeit.

³ Im Übrigen gelten für Masterarbeit und Fachprüfung Artikel 37 bis 43 RSL 05.

MASTERABSCHLUSS

Art. 13¹ Der Abschluss des Master-Studienprogramms Soziolinguistik/Monofach erfolgt kumulativ.

² Die Abschlussnote des Mono-Programms wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen ohne Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 11.

³ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der Abschlussnote des Mono-Programms und der Masterarbeit, wobei die erste doppelt zählt (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

ZUSAMMENFASSUNG
MASTER MONOFACH

Art. 14 Um ein Master-Studienprogramm Soziolinguistik Monofach zu absolvieren, müssen folgende Leistungen erbracht werden:

- a* Kursbesuch mit Leistungsnachweis im Umfang von 90 KP, wobei Lehrveranstaltungen aus mindestens drei der beteiligten Institute absolviert werden müssen,
- b* mindestens 4 schriftliche Arbeiten, die im Rahmen der besuchten Kurse geschrieben und benotet werden,
- c* eine Masterarbeit mit Verteidigung (30 KP).

3 Master Soziolinguistik Major (90 KP)

STUDIENABLAUF UND -ANGEBOT

Art. 15¹ Insgesamt können bis zu 20 % der zu erwerbenden 90 KP von ausserhalb des für die Soziolinguistik ausgewiesenen Studienangebots der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Institute importiert werden.

² Für einen exemplarischen Studienablauf im Fach Soziolinguistik/Major finden sich Beispiele in Anhang 1.

³ Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen findet sich im Anhang 2.

SCHRIFTLICHE ARBEITEN

Art. 16 Im Laufe des Master-Programms Soziolinguistik/Major müssen im Rahmen der besuchten Kurse mindestens drei schriftliche Arbeiten im Umfang von ca. 15–20 A4-Seiten (1800 Zeichen pro Seite einschliesslich Leerzeichen) geschrieben werden.

KOMPENSATIONS MÖGLICHKEIT

Art. 17¹ Zwei ungenügende Noten können kompensiert werden.

² Die Masterarbeit kann nicht kompensiert werden (Art. 24 Abs. 3 RSL 05).

MASTERARBEIT

Art. 18¹ Das Programm wird abgeschlossen mit einer Masterarbeit von ca. 80–100 A4-Seiten (1800 Zeichen pro Seite einschliesslich Leerzeichen) sowie einer 45-minütigen Fachprüfung in Form einer Verteidigung der Masterarbeit.

² Die Note für die Masterarbeit berechnet sich zu einem Drittel aus der Note für die Fachprüfung und zu zwei Dritteln aus der Note für die Masterarbeit.

³ Im Übrigen gelten für Masterarbeit und Verteidigung Artikel 37 bis 43 RSL 05.

WAHL DER MINOR

Art. 19 Im Rahmen des Masterstudienprogramms Soziolinguistik Major sind alle an der Universität Bern im entsprechenden Umfang angebotenen Minor-Studienprogramme zugelassen.

MASTERABSCHLUSS

Art. 20¹ Der Abschluss des Master-Studienprogramms Soziolinguistik erfolgt kumulativ.

² Die Abschlussnote des Major wird unter Berücksichtigung der Kompensationsmöglichkeit nach Artikel 17 als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen ohne Masterarbeit

berechnet.

³ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der Abschlussnoten des Major, des Minor und der Masterarbeit (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

ZUSAMMEN-
FASSUNG MASTER
SOZIOLINGUISTIK
MAJOR

Art. 21 Um ein Master-Studienprogramm Soziolinguistik (Major) zu absolvieren, müssen folgende Leistungen erbracht werden:

- a* Kursbesuch mit Leistungsnachweis im Umfang von 60 KP, wobei Lehrveranstaltungen aus mindestens drei der beteiligten Institute absolviert werden müssen,
- b* mindestens drei schriftliche Arbeiten, die im Rahmen der besuchten Kurse geschrieben und benotet werden,
- c* eine Masterarbeit mit Verteidigung (30 KP).

4 Master Soziolinguistik Minor (30 KP)

STUDIENABLAUF
UND -ANGEBOT

Art. 22¹ Für einen exemplarischen Studienablauf im Fach Soziolinguistik Minor finden sich Beispiele in Anhang 1.

² Für den Master Soziolinguistik Minor müssen Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei der beteiligten Institute belegt werden.

³ Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen findet sich im Anhang 2.

SCHRIFTLICHE
ARBEITEN

Art. 23 Im Laufe des Master-Minor-Programms muss mindestens eine schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 15-20 A4-Seiten (1800 Zeichen pro Seite einschliesslich Leerzeichen) im Rahmen eines besuchten Kurses geschrieben werden.

KOMPENSATIONS-
MÖGLICHKEIT

Art. 24 Eine ungenügende Note kann kompensiert werden.

MASTERABSCHLUSS

Art. 25¹ Der Abschluss des Master-Studienprogramms Soziolinguistik Minor erfolgt kumulativ.

² Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen berechnet (Art. 44 Abs. 2 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 24.

ZUSAMMENFASSUNG

Art. 26 Um ein Master-Studienprogramm Soziolinguistik Minor zu

ZUSAMMENFASSUNG
MASTER MINOR

Art. 26 Um ein Master-Studienprogramm Soziolinguistik Minor zu absolvieren, müssen folgende Leistungen erbracht werden:

- a Kursbesuch mit Leistungsnachweis im Umfang von 30 KP, wobei Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei der beteiligten Institute absolviert werden müssen,
- b eine schriftliche Arbeit, die im Rahmen eines Kurses geschrieben wird.

4 Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG
STUDIENPLAN UND
ANHANG

Art. 27 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

INKRAFTTRETEN

Art. 28 Dieser Studienplan tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Bern, den 5.5.2008

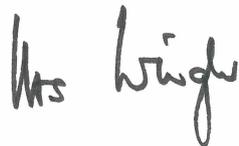
*Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Die Dekanin*



Prof. Dr. Karénina Kollmar-Paulenz

Bern, den 5.5.2009

*Von der Universitätsleitung genehmigt
Der Rektor*



Prof. Dr. Urs Würzler